



Vereinsatzung

"NaturFreundeverein"
Verein für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur"

Ortsgruppe Weisenbach e.V.
Landesverband Baden e.V.

Präambel

Die Naturfreunde verstehen sich als Umweltschutz-, Tourismus, Freizeit- und Kulturorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

§ I Name, Sitz und Grundlagen

1.
Der Verein führt den Namen " NaturFreundeverein" Verein für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur"
Kurzbezeichnung: NaturFreundeverein Weisenbach
2.
Sitz des Vereins ist in Weisenbach
3.
Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung.
4.
Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5.
Der Verein ist Mitglied der " NaturFreunde Deutschlands " Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe

§ II Zweck

Zweck des Vereins ist insbesondere:

1.
Das Interesse an der Natur - und am Umweltschutz zu fördern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu schützen;
2.
kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen, Erwachsenen- und Familienbildung zu fördern;



3. die soziale und ökologische Verantwortung der Mitglieder und anderer Bürger zu entwickeln;
4. umwelt- und sozialverträgliches Wandern, Reisen sowie sportliche Betätigung zu fördern;
5. Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern;
6. Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
7. den Schutz und die Erhaltung einer artgerechten Tier- und Pflanzenwelt zu fördern und zur Sicherung ihrer Lebensgrundlagen beizutragen.

§ III Tätigkeit

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
2. Pflege des Wanderns und des Sports;
3. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, zum Beispiel auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz sowie Esperanto;
4. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem;
5. Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen;
6. Kinder- und Jugenderholung, Familien- und Altenhilfe;
7. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen. Die Einrichtungen stehen allen Mitgliedern, den Mitgliedern der Ortsgruppen und Nichtmitgliedern, vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung;
8. Anlegen und Markierung von Wanderwegen;



9.
Zusammenarbeit mit Arbeiterbewegungen sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Sport- und Jugendverbänden und Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen.
Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;

10.
Sachbezogene Arbeitskreise können mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden.

§ IV Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Baden "Die NaturFreunde" e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § II dieser Satzung zu verwenden hat.

§ V Fachgruppen und Referate

1.
Für die in § III genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe.

2.
Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Fachgruppen und Referate", die von dem Bundeskongreß beschlossen werden.

§ VI Jugend- und Kindergruppenarbeit

1.
Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.



2.

Die Kinder und Jugendgruppe des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Naturfreunde-Kinder und Jugendgruppen und junge Familien". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die Naturfreunde-Kinder und Jugendgruppen".

3

Die "Richtlinien für die Naturfreunde Kindergruppen" bzw. die "Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands" werden von der Bundeskinderkonferenz/Bundesjugendkonferenz und von dem Bundeskongreß bestätigt.

4.

Die Naturfreunde Kinder und die Naturfreundejugend mit jungen Familien sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst.

§ VII Mitgliedschaft

1.

Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der den Zweck derselben unterstützen will.

2.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung anzuerkennen.

3.

Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen.

4.

Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind auch Einzelmitglieder Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppe wahrgenommen wird.

§ VIII Aufnahme - Austritt - Ausschluss

1.

Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den 1. Vorsitzenden zureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

2.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen.

3.

Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Vorstand der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern.

4.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei der Schiedsstelle des Landesverbandes Widerspruch einlegen.



§ IX Finanzierung der Arbeit

1.

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Zuschüssen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

2.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung die alle zwei Jahre durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen wird.

3.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ X Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1.

Die Generalversammlung

2.

Der Ortsgruppenvorstand

§ XI Generalversammlung

1.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahr im ersten Vierteljahr statt - eine außerordentliche Generalversammlung auf Beschluss des Ortsvorstandes, oder 15% der Mitglieder.

2.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, als schriftliche Mitteilung im Gemeindeanzeiger und durch Aushang im Vereinsheim.

Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Generalversammlung mindestens vier Wochen, für eine außerordentliche Generalversammlung mindestens zwei Wochen.

3.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

4.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in). Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem/der Schriftführer(in) oder ein anderes protokollierendes Mitglied unterzeichnet wird.

5.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der



Generalversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Während der Generalversammlung können keine schriftlichen Anträge eingereicht werden.

6.
Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied des Naturfreundevereins Weisenbach sind.

§ XII Die Generalversammlung entscheidet unter anderem über:

- a)
den Geschäftsbericht und den Kassenbericht
- b)
die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c)
die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d)
die Wahl der Revision
- e)
die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landeskonferenz;
- f)
die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g)
die vorliegenden Anträge.

§ XIII Ortsgruppenvorstand

1.
Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden dem Kassierer/in, dem Schriftführer/in, dem Hauswart, dem Wanderwart, dem Hausreferent, dem 1. Wintersportleiter, dem 2. Wintersportleiter, dem 1. Jugendleiter/in, dem 2. Jugendleiter/in und mindestens drei, höchstens fünf Beisitzern/in.
2.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter(in), die/der Kassierer(in) und die/der Schriftführer(in). Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.
3.
Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.
4.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandschaft anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind. Schriftliche Einladung 2 Wochen vorher.



5.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von der/dem 1. Vorsitzenden mit der/dem Schriftführer(in) oder zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ XIV Revision

1.

Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von zwei bis drei Revisorinnen/Revisoren in der ordentlichen Generalversammlung. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2.

Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus denselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ XV Vermögensverwaltung, Naturfreundehäuser und Grundstücke

1.

Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.

§ XVI Schiedsgericht

1.

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organisationen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern, die sich aus der Satzung ergeben, werden durch das Schiedsgericht endgültig entschieden.

2.

Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsrichter regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der "NaturFreunde Deutschlands", Bundesgruppe Deutschland e.V.

§ XVII Satzungsänderung

1.

Diese Satzung kann von der Ortsgruppe in einer Generalversammlung, und zwar nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, geändert werden.

§ XVIII Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 75% der anwesenden Mitgliedern dafür stimmen.

2.

Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, den "NaturFreunden Deutschlands" Landesverband Baden e.V. zu, der es



ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ XIX Schlussbestimmungen

1.

Die Ortssatzung muß jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und Zwecke der Naturfreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.

3.

Gerichtsstand ist Gernsbach

4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.

Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.

6.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2003 beschlossen.

7.

Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

"NaturFreundeverein"

Ortsgruppe Weisenbach

Weisenbach den 15.03.2011

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Schriftführer